

Was Sie schon immer wissen wollten, ...

Die „Fragen aus der Praxis“, die in Zusammenarbeit mit der Technologie-Transfer-Stelle¹ der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal/Niedersachsen bearbeitet werden, behandeln aktuelle Fragen bzw. Probleme aus der täglichen Praxis des Kälte-Anlagenbauers. Dieses Mal geht es um die folgenden Themen:

- Wesentliche Änderungen in der überarbeiteten VDI 6022-1
- Hat ein Auszubildende ein Recht auf die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses, wenn er die Gesellenprüfung nicht bestanden hat?
- Reparaturen an gelöteten Kältemittelkreisläufen mit brennbaren Kältemitteln

§ Normen + Richtlinien

VDI 6022

Änderungen in der VDI 6022

Frage: Wir sind ein Kälte-Klima-Fachbetrieb und führen auf der Grundlage der VDI 6022 an RLT-Anlagen unserer Vertragspartner die Hygieneinspektionen sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch. Durch die Fachpresse erhielten wir die Information, dass die VDI 6022-1 „Hygieneanforderungen an Raumlufttechnische Anlagen“ zurzeit überarbeitet wird. Mit welchen wesentlichen Neuerungen ist zu rechnen?

Antwort: Das überarbeitete Blatt 1 der VDI 6022 soll voraussichtlich zum 1.1.2006 als veröffentlichter Druck (Weißdruck) vorliegen. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der Ausgabe Juli 1998 sind:

Geltungsbereich

- Gilt für alle Raumlufttechnischen Anlagen, die Räume oder Aufenthaltsbereiche in Räumen versorgen, in denen sich bestimmungsgemäß Personen – mehr als 30 Tage pro Jahr oder – regelmäßig länger als 2 Stunden je Tag aufhalten.
- Gilt für RLT-Anlagen in Komfortbereichen und damit für alle Anlagen, soweit sie nicht in VDI 6022 Blatt 3 oder VDI 2163 (Entwurf, Ausgabe: 11-2004, Innenraum-Lufthygiene in Abfallbehandlungsanlagen) geregelt sind.

Anwendungshinweise für Anlagen im Bestand

Es gilt ein Bestandschutz, vergleichbar mit dem für den baulichen Brandschutz. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die RLT-Anlage keine Befindlichkeitsstörungen verursacht werden. Im Interesse einer dauerhaften Sicherstellung der Hygiene-Qualität sind als Ersatzmaßnahmen bei diesen Anlagen häufigere Hygienekontrollen und Hygieneinspektionen durchzuführen und einfache Sanierungsmaßnahmen sofort einzuleiten.

Tabelle: Geltungsbereich der Richtlinienreihe VDI 6022

VDI 6022 Blatt 1	VDI 6022 Blatt 2	VDI 6022 Blatt 3
z.B. • Alten- und Seniorenheime • Büroräume • Hotels • Krankenhäuser • Messegebäude • Museen • Schulen • Sportstätten • Theater • Kundenbereiche von Verkaufsstätten • Versammlungsstätten • Wohngebäude	Schulungen	Bereiche, in denen die Raumluftqualität durch den Produktionsprozess oder ein Produkt geprägt wird oder die Raumnutzung die Anlagentechnik bestimmt, z.B. • be- und verarbeitende Bereiche • Labore (z.B. biologische, chemische, physikalische) • Lager • Wäschereien • Küchen (Zuluft) Verarbeitungs- und Thekenbereiche in Verkaufsstätten für Lebensmittel

Zu empfehlen ist auch, einen Stufenplan zur vollständigen Umsetzung der VDI 6022 – soweit baulich möglich – aufzustellen. Bei deutlichen Befindlichkeitsstörungen der Nutzer oder bei erheblichen Hygienemängeln ist eine Sanierung in jedem Fall notwendig. Darüber hinausgehende Forderungen, zum Beispiel durch die Berufsgenossenschaften, sind zu beachten.

Begriffe und Definitionen

Arbeitsplatz

Als Arbeitsplatz gilt ein Bereich, in dem Arbeitnehmer mehr als 30 Tage pro Jahr oder regelmäßig länger als 2 Stunden je Tag beschäftigt sind.

Außenluftvolumenstrom

Luftvolumenstrom, der von außen in eine Anlage oder ohne Luftbehandlung direkt in einen Raum einströmt.

Besenrein

Ist eine mit einem Besen oder einer Bürste gereinigte Oberfläche, die bei einer Sichtprüfung als sauber bezeichnet werden kann. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Staubflächendichte luftführender Flächen und der Einstufung hinsichtlich besenrein können Messungen durchgeführt werden, siehe Anhang VDI 6022 Bl.1 E.

Bestandsanlagen

Anlagen im Bestand im Sinne dieser Richtlinie sind RLT-Anlagen, die vor dem Erscheinen der jeweils geltenden Ausgabe der VDI 6022 errichtet wurden.

Hygiene

Dient der Verhütung der Krankheiten und der Erhaltung und Festigung der Gesundheit.

Hygieniker

Facharzt für Hygiene (und Umweltmedizin) oder Mikrobiologie, der Kenntnisse über die Funktion von RLT-Anlagen zumindest im Umfang der Schulung A sowie praktische Erfahrungen bei der Inspektion von RLT-Anlagen und der hygienischen Bewertung von Inspektionsergebnissen hat.

Hygiene-Fachkraft

Person, die durch ein einschlägiges Studium fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Hygiene, der Mikrobiologie und möglichst zusätzliche Berufserfahrung auf dem Gebiet der Medizin sowie Kenntnisse über die Funktion von RLT-Anlagen, zumindest im Umfang der Schulung A, und praktische Erfahrungen bei der Inspektion von RLT-Anlagen und der hygienischen Bewertung von Inspektionsergebnissen erworben hat.

¹ Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Europäischen Sozialfonds.

Recht



Ausbildung

Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bei Nichtbestehen der Gesellenprüfung

Frage: Ein Auszubildender unserer Firma hat seine Gesellenprüfung nicht bestanden. Er möchte nun seine Ausbildung bis zum nächsten Prüfungstermin in einem halben Jahr verlängern und die Prüfung wiederholen. Hat der Auszubildende eigentlich ein Recht auf die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses?

Antwort: Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, steht ihm das Recht zu, durch eine einseitige Willenserklärung gegenüber dem Ausbildungsbetrieb die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses zu verlangen. Das Ausbildungsverhältnis muss dann bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung fortgesetzt werden (BBiG § 14 Abs 3).

Das gilt übrigens ebenso, wenn der Auszubildende wegen Krankheit nicht in der Lage war, an der Prüfung teilzunehmen. Die Verlängerung beläuft sich auf maximal ein Jahr, wobei es sich um das Kalenderjahr und nicht um das Ausbildungsjahr handelt.

Das Verlangen ist mündlich oder schriftlich, innerhalb einer angemessenen Überlegungsfrist nach der nichtbe-

standenen Prüfung, an den Ausbildungsbetrieb zu richten. Für den Antrag auf Verlängerung hat Ihr Auszubildender übrigens nicht beliebig viel Zeit. Der letzte Termin ist das Ende der regulären Lehrzeit. Wenn er sich bis dahin meldet, hat der Auszubildende nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (6 AZR 519/03) ein Recht auf Verlängerung. In einem ähnlichen Fall hatte der Auszubildende die Verlängerung erst nach Ablauf des Ausbildungsvertrags und neun Wochen nach der misslungenen Prüfung beantragt. Das war den Richtern zu spät – der

Auszubildende hatte kein Recht mehr auf Verlängerung. Eine allgemein gültige Frist hat das Gericht nicht genannt. So müssen die unteren Instanzen in jedem Fall neu entscheiden.

Wird die Nachprüfung ebenfalls nicht bestanden, hat der Auszubildende nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 15. 3. 2000 (Az.: 5 AZR 622/98) die Möglichkeit, eine weitere Wiederholungsprüfung zu verlangen, sofern auch diese Prüfung noch innerhalb der Jahresfrist (nach Ablauf der vertraglich vorgesehenen Ausbildungszeit) abgelegt wird. ■

Weitere Auskünfte zu diesen und weiteren Fragen erteilt die Technologie-Transfer-Stelle der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal gerne unter der Rufnummer (0 61 09) 69 54 26 oder per E-Mail unter tts@bfs-kaelte-klima.de